

Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972¹

**Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

Alle Rechte vorbehalten.

Herausgegeben vom Sekretariat
der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland.

Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Gesamtherstellung bei der Druck- und VerlagsGesellschaft mbH, Darmstadt.

Printed in Germany, August 1972.

¹ Die Rechtschreibung in dieser „Vereinbarung“ wurde weitestgehend angeglichen (Rechtschreibreform von 2006). Der Zeilen- und Seitenumbruch der Originalveröffentlichung wurde nicht beibehalten, außerdem wurde eine Zeilennummerierung eingeführt. Die Fußnotennummerierung verändert sich durch die Einführung dieser Fußnote.

Inhalt

I. Einführender Bericht zur Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

1. Stellung der Vereinbarung in der Reformdiskussion
2. Erwägungen zu Problembereichen der Vereinbarung
3. Abschließende Bemerkungen

II. Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

1. Zielsetzung
2. Grundsätze
3. Gliederung des Unterrichtsangebots
4. Pflichtbereich
5. Wahlbereich
6. Fächerangebot
7. Organisationsform der gymnasialen Oberstufe
8. Abiturprüfung
9. Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe
10. Schlussbestimmungen

I. EINFÜHRENDER BERICHT ZUR VEREINBARUNG ZUR NEUGESTALTUNG DER GYMNASIALEN OBERSTUFE IN DER SEKUNDARSTUFE II

1. *Stellung der Vereinbarung in der Reformdiskussion*

Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland getroffene „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ setzt die Bemühungen der Kultusministerkonferenz fort, die 1960 mit der „Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien“ (Saarbrücker Rahmenvereinbarung — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29. 9. 1960) und 1961 mit den Stuttgarter „Empfehlungen zur didaktischen und methodischen Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28./29. 9. 1961) begonnen haben. Gleichzeitig berücksichtigt sie den gegenwärtigen Stand der Diskussion, der gekennzeichnet ist durch den „Zwischenbericht der Bund-LänderKommission für Bildungsplanung an die Regierungschefs des Bundes und der Länder über den Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget“, durch Vorschläge und Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates, aus der Westdeutschen Rektorenkonferenz, von Parteien, Verbänden und Gewerkschaften und nicht zuletzt durch die laufenden Reformversuche an vielen Gymnasien in allen Ländern. In die Beratungen, die zum Vereinbarungstext führten, waren auch breite Kreise der interessierten Öffentlichkeit einbezogen, die sich in schriftlichen Stellungnahmen und in Anhörungsverfahren zu dem bereits am 2.7.1971 Entwurf äußerten. Die Bestimmungen über den Unterricht in Religionslehre (vgl. Ziffer 4.5 der Vereinbarung) sind auf Vorschlag der evangelischen und der katholischen Kirche in die Vereinbarung aufgenommen worden.

Mit der „Saarbrücker Rahmenvereinbarung“ beabsichtigte die Kultusministerkonferenz bereits 1960, durch eine „Verminderung der Zahl der Pflichtfächer und die Konzentration der Bildungsstoffe ... eine Vertiefung des Unterrichts (zu) ermöglichen und die Erziehung des Schülers zu geistiger Selbständigkeit und Verantwortung (zu) fordern.“ Die „Stuttgarter Empfehlungen“ ergänzten die Rahmenvereinbarung durch Hinweise, wie der Schüler der Oberstufe „propädeutisch in wissenschaftliche Arbeitsweisen eingeführt werden“ sollte, um zu „lernen, mit Gegenständen und Problemen der Erfahrung, des Erkennens und des Wertens seinem Alter entsprechend selbständig und sachgerecht umzugehen“. Mit dieser „besonderen Arbeitsweise der Oberstufe“, die zu Methodenbewusstsein und der Verfügbarkeit von Arbeitstechniken führen sollte, wurde die „Herabsetzung der Zahl der Fächer“ und die „Beschränkung der Lehrgegenstände“ begründet. Die Konzentrationstendenzen der Rahmenvereinbarung blieben nicht ohne Kritik. Bisweilen wurde eine Abweichung vom Prinzip der notwendigen Grundbildung befürchtet. Als Ergebnis längerer fachlicher Diskussion beschloss die Kultusministerkonferenz „im Hinblick auf die ... Bedeutung der Mathematik und der Naturwissenschaften“ eine Vereinbarung „Zur stärkeren Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts in den Gymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Mai 1970).

Die auf Studientechniken, deren Vermittlung und Übung gerichteten „Stuttgarter Empfehlungen“ waren von Anfang an allgemein anerkannt. Die Umsetzung in die Praxis stieß jedoch an der Organisationsform der Gymnasialtypen, an den Jahrgangsklassen und am Fächerkanon. Sie wurde auch beeinträchtigt durch den Lehrermangel, vor allem im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.

45 Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen legte mit seinen „Empfehlungen für die Neuordnung der Höheren Schule“ vom 3. 10. 1964²⁾ ein Modell für Inhalte und Arbeitsformen der 12. und 13. Klasse der Gymnasien vor, das mit dem Vorschlag eines „Wahlleistungsfaches“ als „persönlichem Arbeitsschwerpunkt des Schülers“ und den Vorschlägen für die Auflösung des Klassenverbandes zugunsten von thematischen „Lehrgängen“ und „Lektionen“ die Richtung für weitere Reformen wies.

50 Seit Mitte der 60er Jahre häufen sich in allen Ländern die Versuche an einzelnen Gymnasien, die Organisationsform der Oberstufe zu verändern. Die Varianten reichen vom Angebot paralleler Unterrichtsveranstaltungen in den einzelnen Fächern bis zur Möglichkeit individueller Schwerpunktbildung in Wahlleistungs- oder Studienfächern. Immer wird dabei die Jahrgangsklasse in unterschiedlichen Graden zugunsten variabler Lerngruppen
55 aufgelöst. Die Intentionen dieser Reform sind ebenso auf größere Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Schüler für ihren Bildungsgang wie auf didaktische Differenzierung und Präzisierung in den einzelnen Kursen gerichtet.

Zwei Veröffentlichungen haben der weiteren Reformdiskussion deutliche und weithin anerkannte Ziele gesetzt:

60 Die Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates „Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen“ vom 8. 2. 1969 und die Vorschläge, welche der Schulausschuss der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 23./24. 1. 1969 vorgelegt hat.

65 „Wer nämlich heute Abitur macht, dem bleibt wenig anderes und nichts Besseres zu tun übrig als zu studieren“, stellt die Bildungskommission fest³⁾ und empfiehlt eine weitgehende organisatorische und curriculare Zusammenführung von allgemein- und berufsbildendem Schulwesen in der Sekundarstufe II, deren Abschlüsse den Zugang zum Hochschulbereich, zu anderen Ausbildungsgängen und zum Berufsleben eröffnen. Die vorgeschlagene Stundentafel für ein gymnasiales Oberstufencurriculum enthält demgemäß 24
70 Stunden für Pflichtfächer eines Grundkanons sowie 10 Stunden für Wahlfächer, in denen der Schüler die Bereiche der Pflichtfächer vertiefen oder neue Fächer wählen kann, die in mehr studien- oder praxisbezogenen Kursen angeboten werden sollen. Sowohl unter den „studienbezogenen“ (Wirtschaftslehre, Technologie, Statistik und andere) wie unter den „praxisbezogenen Wahlfächern“ (Wirtschaftsmathematik, Datenverarbeitung, Einführung
75 in das Recht, Technisches Zeichnen und andere) werden Bereiche genannt, die den bisherigen gymnasialen Fächerkanon überschreiten. In „Zusammenarbeit von Schule und Hochschule“ sollen „studien-spezifische Leistungsgebiete“ für bestimmte Studiengänge festgelegt werden. „Auch die für die Übergänge an andere Hochschulen, in die Berufsausbildung oder in die Berufspraxis erforderlichen Leistungsgebiete und Leistungsgrade (sollen) von der Schule in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern erarbeitet
80 werden“⁴⁾.

In ihrem umfassenden „Strukturplan für das Bildungswesen“ begreift die Bildungskommission den Sekundarbereich II „als eine differenzierte Einheit“⁵⁾ und setzt damit ein langfristiges Ziel. Die curriculare und organisatorische Zusammenarbeit von Gymnasien

²⁾ Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, Gesamtausgabe, Stuttgart 1966, S. 525 ff.

³⁾ Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen, Bonn 1969, S. 39.

⁴⁾ Deutscher Bildungsrat, a. a. O. S. 50 f.

⁵⁾ Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission: Strukturplan für das Bildungswesen, Bonn 1970, S. 161.

85 und berufsbildender Schule, die möglichen Formen von Kooperation und Integration
werden in den nächsten Jahren erprobt werden müssen. Studienbezogene Bildungsgänge
sind mit stärkerem Praxisbezug auszustatten und die berufsorientierten Bildungsgänge
mehr als bisher theoretisch zu fundieren und auf breitere Qualifikation hin anzulegen.
90 Ausbildungsordnungen und Laufbahnvoraussetzungen sind zu überprüfen, soll den künf-
tigen Abiturienten der reibungslose und ihrem Qualifikationsstand entsprechende Über-
gang in die Berufe gewährleistet werden.

Die „Kriterien der Hochschulreife“, die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz vor-
gelegt worden sind⁶, beschränken sich dagegen auf eine Reform der gymnasialen Ober-
stufe, die auf Vorbereitung und Übergang zum Hochschulstudium bezogen ist, ohne Ein-
schluss weiterer berufsbezogener Bildungswege. Auch die allgemeine Hochschulreife
95 wird beibehalten. Sie soll erreicht werden durch ein „gemeinsames Anforderungsmini-
mum“ von „Grundanforderungen“, zu denen „gehobene Anforderungen“ fakultativer und
spezialisierter Art in zwei bis drei wissenschaftlichen Fächern hinzukommen. Die Grund-
anforderungen verteilen sich auf drei „Aufgabenfelder“, das sprachlich-literarische, das
100 mathematisch-naturwissenschaftliche und das gesellschaftlich-geschichtliche Aufgaben-
feld, in denen ein Mindestmaß allgemeinverbindlicher Orientierungen und Einsichten⁷
erreicht werden soll. An den gewählten Schwerpunkten dagegen — eine der beiden „ge-
hobenen Anforderungen“ ist entweder in einer Fremdsprache, der Mathematik oder in ei-
ner Naturwissenschaft zu erfüllen — „soll wissenschaftliches Arbeiten intensiv vorberei-
105 tet werden“. Die jeweiligen fachlichen und qualitativen Schwerpunkte sollen den Zeug-
nissen „ein individuell und inhaltlich stärkeres, allgemein besser lesbares Profil geben“,
aber nicht bereits als „direkte Vorbereitung auf jeweils spezielle Fachstudiengänge an
den Hochschulen verstanden werden“⁸.

Mit der vorliegenden Vereinbarung schließt sich die Kultusministerkonferenz stärker an
110 die Vorschläge der Westdeutschen Rektorenkonferenz an, ohne die von der Bildungs-
kommission des Deutschen Bildungsrates gegebenen Zielsetzungen aus den Augen zu
verlieren. Im „Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungspla-
nung“ wird der Beitrag dieser Vereinbarung zu den „Veränderungen des bestehenden
Systems auf die zukünftige Struktur des Sekundarbereichs II hin“ so gekennzeichnet:
115 „Sie (die Veränderungen) sind in der Tendenz bereits in der wachsenden Differenzierung
der gymnasialen Oberstufe, in der Einrichtung der Fachoberschule und in einem Ausbau
der beruflichen Vollzeitschulen angelegt. Ein weiterer Schritt wird in der Planung der
Kultusministerkonferenz zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vorbereitet.“⁹

2. *Erwägungen zu Problembereichen der Vereinbarung*

120 In der öffentlichen Diskussion des Entwurfs vom 2. Juli 1971 sind einige Punkte beson-
ders hervorgehoben worden: Fragen der Abstimmung von allgemeiner und beruflicher
Bildung, der notwendigen Reform des Curriculums, des Anteils von Pflicht- und Wahlbe-
reich und der einzelnen Fachgebiete sowie der Leistungsbewertung und des Abschlusses.

2.1 Die Vereinbarung ist beschränkt auf die gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II.
125 Die Neugestaltung des beruflichen Schulwesens in der Sekundarstufe II erfordert weitere
Vereinbarungen; schon jetzt ermöglicht die vorliegende Vereinbarung die Einbeziehung
bestimmter Formen beruflicher Gymnasien.

⁶ Hans Scheuerl, Kriterien der Hochschulreife, in: Zeitschrift für Pädagogik, Heft 1/1969, S. 21 ff.

⁷ Scheuerl, a. a. O., S. 28.

⁸ Scheuerl, a. a. O., S. 29.

⁹ Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, beschlossen am 18. Oktober 1971, S. II A/25.

- 130 Die Kultusministerkonferenz hat sich bei dieser Entscheidung davon leiten lassen, dass die Verbindung sogenannter allgemeinbildender und berufsbezogener Bildungsgänge wegen der damit zusammenhängenden erheblichen Schwierigkeiten im Bereich des Curriculums, der Organisation und der Entscheidungsstrukturen als eine langfristige Aufgabe angesehen werden muss, die im übrigen nicht nur der Schule gestellt ist. Eine Reform der gymnasialen Oberstufe kann heute diese Aufgabe nicht lösen, sie kann aber Entwicklungen fördern, die zur Lösung beitragen.
- 135 So wird es vor allem im Wahlbereich der neuen Oberstufe möglich sein, Unterrichtsgegenstände aus dem Bereich der beruflichen Schulen anzubieten. Gleichzeitig schafft das Kurssystem bessere Möglichkeiten, die curriculare und organisatorische Abstimmung sogenannter allgemeinbildender und berufsbezogener Bildungsgänge durch gegenseitige
- 140 anerkenbare „polyvalente“ Kurse zu erreichen. Bestimmte Formen beruflicher Gymnasien können in diese Vereinbarung einbezogen werden, indem ihre charakteristischen Fächer in die Aufgabenfelder des Pflichtbereiches und/oder in den Wahlbereich aufgenommen werden.
- 2.2 Es wird an der allgemeinen Hochschulreife, der Studienberechtigung für alle Fachgebiete, festgehalten.
- 145 In der vorhergegangenen Diskussion sind die Schwierigkeiten, eine allgemeine Studierfähigkeit nach Inhalt und Fächern zu bestimmen, ebenso erörtert worden wie der Transfereffekt, der allgemein mit wissenschaftspropädeutischem Unterricht verbunden ist. Eine Auflösung der allgemeinen Hochschulreife zugunsten spezieller Berechtigungen würde jedoch das Vorhandensein eindeutiger Zusammenhänge zwischen Schulfächern und Studiengängen sowie die Kenntnis der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen der Studiengänge, verbunden mit curricularer Abstimmung von Schule und Hochschule, voraussetzen.
- 150
- Das Hochschulrahmengesetz wird weitere Veränderungen der Hochschulen einleiten. Noch ist nicht abzusehen, welchen Einfluss die Bildung von Gesamthochschulbereichen und die Reform der Studiengänge auf den Übergang von der Schule zur Hochschule, auf Anforderungen und Berechtigungen haben werden.
- 155
- 2.3 Im Zentrum der Reform der gymnasialen Oberstufe muss die curriculare Reform stehen. Sie soll durch die organisatorische Reform, die Inhalt dieser Vereinbarung ist, ermöglicht und eingeleitet werden.
- 160 Das Curriculum der gymnasialen Oberstufe wird künftig in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gegliedert sein. In allen Bereichen werden thematisch bestimmte und in der Regel Fächern zugeordnete Kurse angeboten. Ziel dieser differenzierten Organisationsform ist es, pädagogische Initiativen herauszufordern, gleichzeitig aber auch Bindung und Freiheit in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten.
- 165 Die Aufgabenfelder des Pflichtbereichs sollen die Orientierung sichern, die für das Zurechtfinden und das gegenseitige Verständnis in einer komplizierten und interdependenten Gesellschaft unerlässlich ist. Deshalb wird hier eine bestimmte Zahl von Wochenstunden und Pflichtkursen vorgeschrieben. Innerhalb der Aufgabenfelder kann der Schüler, wenn seine Pflichtkurse erfüllt sind, individuelle Schwerpunkte setzen.
- 170 In der Diskussion sind die Ziele des Pflichtbereichs, die Einteilung der Aufgabenfelder und die Fächeranteile besonders erörtert worden. Die Notwendigkeit, allen Schülern grundlegende wissenschaftliche Verfahrens- und Erkenntnisweisen systematisierend und

- 175 problematisierend zu vermitteln, sie auf staatsbürgerliches Handeln vorzubereiten und zu allgemeiner Kommunikation zu befähigen, blieb unbestritten. Diese Aufgabe soll durch den Pflichtbereich ebenso erfüllt werden wie durch die in besonderem Maße wissenschaftspropädeutische Spezialisierung im Wahlbereich. Immer wieder wurde dabei in der Diskussion ein verschieden definierter „harter Kern“ der Fächer und der Lernziele erwähnt. Ihn ohne fachliche Verengung zu sichern, ist Ziel der Festlegung in den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs.
- 180 Verschiedentlich ist in diesem Zusammenhang von den einzelnen Fächern her jeweils eine Erhöhung des Pflichtanteils gefordert worden, da sonst die notwendige Grundbildung gefährdet wäre. Abgesehen davon, dass diese Wünsche in ihrer Häufung sich gegenseitige aufheben, gehört es zur Konzeption der Aufgabenfelder, im Verlauf der curricularen Reform eine stärkere Zusammenarbeit der Fächer im Hinblick auf gemeinsame Lernziele zu erreichen, die auch eine ständige Überprüfung der Gliederung in Schulfächer einschließt.
- 185 Das System der Halbjahreskurse erfordert einerseits Zusammenarbeit der Fachlehrer, thematische und didaktische Vorplanung und Präzision. Andererseits werden für Schüler und Eltern die Themenangebote und die Anforderung der Schulfächer durchschaubarer, da die didaktischen Schwerpunkte genauer als bisher genannt sind. Der Schüler der Oberstufe wird lernen, in wechselnden Gruppen zu arbeiten, wie er das auch nach Abschluss der Schulzeit tun wird.
- 190 Der Wahlbereich öffnet das neue System der gymnasialen Oberstufe für weitere Entwicklungen. Hier können die herkömmlichen Fächer des Gymnasiums vertieft und didaktisch differenziert werden. Hier ist auch der Platz, neue Fächer, vor allem des technischen und des wirtschaftlichen Bereichs, in das gymnasiale Curriculum einzuführen und so in pragmatischer Weise die Kooperation von allgemeinen und berufsbezogenen Bildungsgängen einzuleiten und eine mögliche spätere Integration zu erproben.
- 195 In den beiden Leistungsfächern erhält der Oberstufenschüler in besonderem Maße Gelegenheit, seine Studierfähigkeit zu üben und zu beweisen. Der Konzentration auf zwei Fächer stehen gehobene Anforderungen wissenschaftsnaher Arbeit gegenüber, die gleichzeitig den Übergang vom Sekundarbereich in den tertiären Bereich des Bildungswesens vorbereiten. Schule und Schüler können sich durch Angebot und Auswahl der Leistungsfächer ihren Möglichkeiten und Interessen gemäß profilieren. Es steht einem Land frei, auch ein drittes Leistungsfach vorzuschreiben.
- 200 Angesichts der Vielfalt der Studienmöglichkeiten ist es ausgeschlossen, in jedem Fall schulische Fächer oder Kurse einzurichten, die das Eingangswissen für bestimmte Studiengänge vermitteln.
- 205 Die Studienmöglichkeiten können und sollen daher nicht allein durch die Wahl der Leistungsfächer bestimmt werden. Ziel der Schwerpunktbildung in den Leistungsfächern ist es vielmehr, die Qualität des wissenschaftspropädeutischen Unterrichts und des Abschlusses zu sichern.
- 210 2.4 Die Schülerleistungen in den einzelnen Kursen und in der Gesamtheit der Kurse werden mithilfe eines differenzierten Punktsystems bewertet. Dabei werden die herkömmlichen Notenstufen in Punkte umgesetzt, die dann addiert werden können. Indem an die Notenstufen angeknüpft wird, ist die erforderliche Kontinuität der Bewertungsmaßstäbe gesichert.
- 215

Mit dem Punktsystem wird angestrebt,

- das unterschiedliche Gewicht der Grund- und Leistungskurse sowie der Prüfungsabschnitte genau wiederzugeben;
- 220 - auf den bisher in einzelnen Ländern unterschiedlich angewandten Ausgleichsmechanismus für mangelhafte Einzelleistungen bei der Versetzung und in der Reifeprüfung zu verzichten und
- dafür ein genaueres Profil der erzielten Einzel- und Gesamtleistungen durch Addition der jeweils innerhalb des Kurssystems vor der Prüfung und innerhalb der Prüfung erzielten Punkte anzugeben.

Da die derzeitigen Typen und die Verpflichtung auf bestimmte Fächerkombinationen in der künftigen Oberstufe des Gymnasiums entfallen, wird zudem das Punktsystem für einen Vergleich der unterschiedlichen Schwerpunkt- und Leistungsprofile bedeutsam, wie er z. B. im Fall der Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen erforderlich sein könnte.

- 230 Fortschritte auf dem Gebiet der Leistungsbewertung hängen vom Fortgang der curricularen Reform und der allgemeinen pädagogischen Forschung ab. Es hieße das Punktsystem überfordern, wenn von ihm eine umfassende Lösung des Problems der Leistungsbewertung in der Schule erwartet wird.

- 235 Die Schule kann auf Leistungsanforderungen nicht verzichten. Diese Leistungen sollten jedoch begründet und durchschaubar gefordert und bewertet werden. Indem der Oberstufenschüler Kurse und Leistungsfächer wählt und innerhalb der Kurse an der curricularen Einzelplanung teilnimmt, beteiligt er sich in größerem Maße als bisher selbst am Entstehen und an der Auswahl der Leistungsanforderungen, deren Erfüllungsgrad er später mit Hilfe des Punktsystems nachweist. Damit wird die pädagogische Erkenntnis berücksichtigt, dass Leistungen in der Schule vor allem dann erzielt werden, wenn Klarheit und Einverständnis der Beteiligten über die Leistungsanforderungen bestehen.

- 2.5 Die Kultusministerkonferenz behält die Abiturprüfung bei. Die Abiturprüfung hat die Aufgabe, die Kriterien der Leistungsbewertung an den einzelnen Schulen einander anzugleichen und damit die Chancengleichheit bei einer der wichtigsten Berechtigungen sicherzustellen, die innerhalb der Schule vergeben werden. Zur Zeit ist die ausgleichende Wirkung nicht zu ersetzen, die von einer Prüfung erwartet werden kann, bei der die Aufgabenstellung zentral genehmigt sein muss oder in einzelnen Ländern zentral erfolgt und bei der sowohl die Korrekturen der schriftlichen Arbeiten wie die mündlichen Einzelprüfungen vor einem Ausschuss verantwortet werden müssen.

- 250 Die besonderen Belastungen, die die Ergebnisse punktueller Prüfungen beeinflussen, sind bekannt. In den letzten Jahren haben sich die Länder bemüht, durch neue Prüfungsordnungen vermeidbaren psychischen Druck auszuschalten. Hinzu kommt, dass bei dem deutschen Prüfungssystem die Abiturienten durch ihre Lehrer geprüft werden, in deren Hand auch Unterrichtsgestaltung und Prüfungsvorbereitungen liegen. Darüber hinaus werden weitere Überlegungen angestellt, wie die mit der Abiturprüfung verbundenen Probleme gemindert werden können. Die Punktbewertung dieser Vereinbarung enthält bereits Elemente des „Credit“-Systems einer fortlaufenden Leistungskontrolle. Die weitere Entwicklung der Reform wird zeigen, wieweit es möglich ist, auf der Grundlage anerkannter, verbindlicher Curricula und mit Hilfe von mit ihnen verbundenen objektiven
- 255 Tests die punktuelle Prüfung durch eine gleitende Überprüfung abzulösen.
- 260

3. *Abschließende Bemerkungen*

265 Mit der vorliegenden Vereinbarung will die Kultusministerkonferenz die gymnasiale Oberstufe stärker als bisher sowohl an den Anforderungen einer sich verändernden Gesellschaft als auch an den Bedürfnissen der Heranwachsenden orientieren. Die größere Selbständigkeit, wie sie dem Oberstufenschüler entspricht, wird verbunden mit wissenschaftsnahem Arbeitsstil und überschaubarem Leistungsanspruch.

270 Die Kultusminister danken besonders den Schulen für die vielen einzelnen Reformbemühungen, die dieser Vereinbarung den Boden bereitet haben. Die Diskussion des Entwurfs vom 2. Juli 1971 hat das breite öffentliche Interesse und die Zustimmung zu den Grundlagen erwiesen. In vielen Ländern arbeiten bereits zahlreiche Gymnasien nach dem Modell des Entwurfs. Die Kultusminister halten es daher für richtig, nunmehr allgemein mit dieser Reform zu beginnen. Sie gehen dabei davon aus, dass die gymnasiale Oberstufe im Rahmen der gegebenen personellen und sachlichen Möglichkeiten der Schulen neugestaltet wird. Es muss jedoch in der allgemeinen Planung und Fortschreibung des Bildungsbudgets der weitere Ausbau der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II angemessen berücksichtigt werden.

II. VEREINBARUNG ZUR NEUGESTALTUNG DER GYMNASIALEN OBERSTUFE IN DER SEKUNDARSTUFE II

1. *Zielsetzung*

280 Die Vereinbarung über die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe soll die notwendigen Änderungen von Unterrichtsinhalten und Arbeitsformen in den Schulen ermöglichen und gleichzeitig sichern, dass die Oberstufe ihre gemeinsame Gestalt in den Ländern der Bundesrepublik behält.

Auf Grund der Vereinbarung wird die Stufe des Übergangs in den Bereich der Hochschule so strukturiert werden können, dass sowohl eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler gewährleistet als auch der individuellen Spezialisierung Raum gegeben ist.

285 Ansprüche der Gesellschaft und individuelles Bedürfnis kommen durch die Möglichkeit zu freier Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht- und Wahlbereich zu ihrem Recht. Mit der Erweiterung des Wahlbereichs, in den neben den bisherigen auch neue Fächer hineingenommen werden, tritt die Schule entschiedener in ein dynamisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit.

290 Eine so gestaltete Oberstufe ist einerseits ein Weg zur Hochschule, indem sie die Studierfähigkeit vermittelt, andererseits ein Weg in berufliche Ausbildung oder Tätigkeit. Diese Vereinbarung ist auf den Bereich der gymnasialen Oberstufe beschränkt. Die Neugestaltung schafft jedoch die organisatorischen Voraussetzungen, um den bisherigen curricularen Bereich des Gymnasiums zu erweitern und die Kooperation von allgemeinen und berufsbezogenen Bildungsgängen zu erproben. Das Modell ist offen für die Aufnahme berufsbezogener Fachrichtungen im Sinne der Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates für die Sekundarstufe II.

2. *Grundsätze*

300 2.1 Die inhaltliche Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vollzieht sich durch eine Überprüfung der Lernziele für die bisherigen Fächer. Die Ergebnisse der Lehrplanforschung

und -entwicklung sollen diesen Prozess fordern. Schon jetzt wird die Möglichkeit eröffnet, der Schulpraxis neue Fächer oder Unterrichtsgebiete zuzuführen.

305 2.2 Eine wichtige Voraussetzung der weiteren Entwicklung der gymnasialen Oberstufe ist die Änderung der Organisation für die bisherigen Klassen 11 bis 13. Die Möglichkeiten der Differenzierung sollen vermehrt werden. Dies kann durch Schwerpunktbildung und Zusammenarbeit unter bestehenden Gymnasien oder auch in größeren organisatorischen Einheiten erreicht werden.

3. *Gliederung des Unterrichtsangebots*

310 3.1 Der Unterricht in der Oberstufe wird nach Begabung und Leistung differenziert; die Oberstufe wird nicht mehr nach Gymnasialtypen gegliedert.

3.2 Die Schüler werden in der Oberstufe im Pflichtbereich und im Wahlbereich unterrichtet, und zwar in der Regel 30 Wochenstunden im Verhältnis von etwa 2 : 1.

Im Pflichtbereich erwerben oder erweitern die Schüler Kenntnisse in den vorgeschriebenen Aufgabenfeldern.

315 Der Wahlbereich soll es den Schülern ermöglichen, ihren Interessen und Neigungen ohne Bindung an festgelegte Aufgabenfelder nachzugehen oder Schwerpunkte zu bilden in Verbindung mit dem Pflichtbereich.

320 3.3 Innerhalb beider Bereiche wird nach Grund- und Leistungskursen unterschieden, die in der Regel Fächern zugeordnet werden. Grundkurse sind zwei- bis dreistündig, in Deutsch, in der Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens dreistündig.

Leistungskurse vermitteln vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Spezialkenntnisse, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaften und Künste. Sie werden mit mindestens 5, in der Regel mit 6 Wochenstunden angeboten.

325 4. *Pflichtbereich*

4.1 Der Pflichtbereich umfasst:

- 330
- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
 - das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
 - das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld
 - Religionslehre
 - Sport

Für den Unterricht in Religionslehre gelten jeweils die Bestimmungen der Länder; dies gilt auch für die Festlegung von Wochenstundenzahlen.

335 In den Aufgabenfeldern, in Religionslehre und im Sport soll jeder Schüler der Oberstufe die vorher erworbenen Kenntnisse oder Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Grundlegende Einsichten in fachspezifische Denkweisen und Methoden sollen durch geeignete Themenwahl und Unterrichtsformen exemplarisch für jedes Aufgabenfeld vermittelt werden. Philosophische Fragen, die diese Aufgabenfelder durchziehen, sollen berücksichtigt werden.

- 340 1.2 Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld dient das Fach Deutsch vor allem dem Studium der Muttersprache. Es vermittelt unter anderem Einsicht in sprachliche Strukturen und fordert die Fähigkeit zu sprachlicher Differenzierung unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Kommunikation (z. B. Umgangssprache, wissenschaftliche Sprache). Diese Einsichten werden erweitert durch die Kenntnisse, die
- 345 durch angemessene Beherrschung von mindestens einer Fremdsprache gewonnen werden. Kurse in Literatur, Musik und Bildender Kunst sollen zum Verständnis künstlerischer Mittel und Formen, menschlicher Möglichkeiten und soziologischer Zusammenhänge führen.
- 350 4.3 Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld werden gesellschaftliche Sachverhalte in struktureller und historischer Sicht erkennbar gemacht. Durch geeignete, auch fächerübergreifende Themenwahl sollen Einsichten in historische, politische, soziale, geografische, wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte sowie insbesondere in den gesellschaftlichen Wandel seit dem industriellen Zeitalter und in die gegenwärtigen internationalen Beziehungen und deren Voraussetzungen vermittelt werden.
- 355 4.4 Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sollen Verständnis für den Vorgang der Abstraktion, die Fähigkeit zu logischem Schließen, Sicherheit in einfachen Kalkülen, Einsicht in die Mathematisierung von Sachverhalten, in die Besonderheiten naturwissenschaftlicher Methoden, in die Entwicklung von Modellvorstellungen und deren Anwendung auf die belebte und unbelebte Natur und in die Funktion naturwissenschaftlicher Theorien vermittelt werden.
- 360
- 4.5 Der Unterricht in Religionslehre stellt die Grundlage und Lehre der jeweiligen Religionsgemeinschaft dar; er soll Einsichten in Sinn- und Wertfragen des Lebens vermitteln, die Auseinandersetzung mit Ideologien, Weltanschauungen und Religionen ermöglichen und zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft motivieren.
- 365 Ob das Fach Religionslehre einem Aufgabenfeld zugeordnet wird, bleibt den Ländern überlassen.
- 4.6 Im Sport werden Kurse in verschiedenen Sportarten angeboten. Sportkurse können entweder Grund- oder unter bestimmten Bedingungen Leistungskurse sein (vgl. 6.4).
5. *Wahlbereich*
- 370 Der Wahlbereich dient in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung durch den Schüler. Die Fächer des Wahlbereichs stellen im Regelfall Teilgebiete aus den drei Aufgabenfeldern dar. In ihnen soll der Schüler in den Sachbereich, die Methode und die Fachsprache der jeweiligen Wissenschaft eingeführt werden. Der Wahlbereich bietet auch Raum für Anwendung (z.B. Kunst- oder Musikausübung, Anwendung der Mathematik in der Datenverarbeitung) und für berufsbezogene Kurse. Im Grundsatz können allen Wissenschaften Unterrichtsgegenstände entnommen werden. Dadurch ist eine Erweiterung des Fächerangebots der Schule möglich.
- 375
6. *Fächerangebot*
- 380 Die Grund- und Leistungskurse des Unterrichtsangebots sind in der Regelfächern zugeordnet.

- 6.1 Im Pflicht- und Wahlbereich bieten sich vor allem folgende Fächer für die Zuordnung der Grund- und Leistungskurse an:
- Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik, Philosophie, Religionslehre, Religionskunde, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.
- 385 6.2 Besonders im Wahlbereich kommen mit Genehmigung der zuständigen Unterrichtsverwaltung neue Fächer in das Fächerangebot aufgenommen werden: Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Rechtskunde, Geologie, Astronomie, Technologie, Statistik, Datenverarbeitung und andere.
- 390 Im Wahlbereich können auch Teilgebiete von Fächern oder übergreifende Fächer oder Gebiete von den zuständigen Unterrichtsverwaltungen als Kursgegenstände zugelassen werden.
- 6.3 Als Leistungsfächer und als Fächer des Wahlbereichs kommen auch in Frage: Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde.
- 395 6.4 Sport wird in der Regel in Grundkursen angeboten. Die zuständige Unterrichtsverwaltung kann Sport auch für Leistungskurse des Wahlbereichs an ausgewählten und entsprechend ausgestatteten Schulen zulassen. Solche Leistungskurse müssen sportwissenschaftliche Teile enthalten (z.B. aus Biologie oder Psychologie).
7. *Organisationsform der gymnasialen Oberstufe*
- 400 7.1 Die Oberstufe beginnt nach der 10. Klasse. Die Dauer des Durchgangs beträgt für den einzelnen Schüler mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Auch Schüler, für die der Durchgang durch die Oberstufe aufgrund ihrer Leistungen zwei Jahre betragen kann, müssen für die Reifeprüfung die im folgenden für die Jahrgangsstufen 12/13 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 405 7.2 Das System der Jahrgangsklassen wird in ein System von Grund- und Leistungskursen umgewandelt, das auch jahrgangsübergreifend sein kann. Die Kurse sind themenbestimmt, doch bleiben sie Fächern und den für sie geltenden Lehrplanrichtlinien zugeordnet. Sie dauern jeweils ein halbes Jahr.
- 7.3 In der Jahrgangsstufe 11 wird das Kurssystem so eingeführt, dass es spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an voll entfaltet ist.
- 410 7.4 Das Kurssystem verlangt individuelle Beratung. Die Aufgaben des bisherigen Klassenlehrers werden auf Beratungslehrer (Tutoren) übergeleitet.
- 7.5.1 Im Pflichtbereich belegt der Schüler der Jahrgangsstufen 12/13 je Schulhalbjahr etwa 20 Wochenstunden in Grund- und Leistungskursen, und zwar
- 415 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 22 Wochenstunden in 4 Halbjahren
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 16 Wochenstunden in 4 Halbjahren,
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 22 Wochenstunden in 4 Halbjahren,

- 420 in Religionslehre gemäß 4.1,
im Sport mindestens 8 Wochenstunden in 4 Halbjahren.
- 7.5.2 Dabei wird für die Jahrgangsstufen 12/13 festgesetzt:
In den 4 Halbjahren sind im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 2 Halbjahrskurse (d.h. Grund- oder Leistungskurse) in der Muttersprache, 2 in der
425 gewählten Fremdsprache, 2 literarische bzw. künstlerische Halbjahrskurse zu belegen. Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind in 4 Halbjahren mindestens 2 Halbjahrskurse in Mathematik und 4 Halbjahrskurse in den Naturwissenschaften zu belegen.
- 7.6 Der Schüler belegt im Wahlbereich etwa 10 Wochenstunden je Schulhalbjahr. Er kann
430 damit die Fächer des Pflichtbereichs verstärken, indem er daraus die Leistungsfächer wählt, oder zusätzliche Fächer belegt.
- 7.7 Der Schüler muss 2 Leistungsfächer wählen (vgl. 3.3, 8.3 und 9.3). Davon ist eines entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft gemäß 6.1.
- 435 Als zweites Leistungsfach kann ein anderes Fach aus der Gruppe der in 6.1 und 6.2 genannten Fächer gewählt werden. Auch die 6.3 zuzurechnenden Fächer des Wahlbereichs und Sport (vgl. 6.4) können mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung in den Kreis der Leistungsfächer einbezogen werden.
- 7.8 In der Regel werden Leistungskurse gesondert neben den Grundkursen angeboten (vgl. 3.3). Doch können sie im Ausnahmefall gebildet werden mit Hilfe von Zusatzkursen zu
440 Grundkursen.
- 7.9 Eine Konzentration bestimmter Bereiche oder Fächer auf bestimmte Zeitabschnitte der Oberstufe kann sinnvoll sein. Die nach obigen Angaben berechenbare jeweilige Gesamtstundenzahl für jeden Schüler soll jedoch nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt werden.
- 445 7.10 Es steht einem Land frei, auch ein drittes Leistungsfach vorzuschreiben und erforderlichenfalls zusätzliche Bindungen für das zweite und dritte Leistungsfach sowie für Kurse und Kurskombinationen auszusprechen.
8. *Abiturprüfung*
- 8.1 Den Abschluss der Oberstufe bildet die Abiturprüfung. Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt die Teilnahme an der Abiturprüfung voraus.
450
- 8.2.1 Im Abitur wird der Schüler in 4 Fächern geprüft. Dabei muss er Kenntnisse in Aufgabefeldern des Pflichtbereichs (vgl. 4), in den Leistungsfächern jedoch vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen.
- 8.2.2 Schüler, die mehr als zwei Leistungsfächer (vgl. 7.7 und 7.10) gewählt haben, entscheiden vor Beginn der Abiturprüfung, welche beiden Leistungsfächer als Leistungsfächer in der Abiturprüfung gewertet werden sollen; die Kurse des nicht gewählten Leistungsfaches gelten in der Abiturprüfung als Grundkurse.
455
- 8.3 Leistungsfächer der schriftlichen Abiturprüfung sind:

- 8.3.1 zwei Leistungsfächer
- 460 8.3.2 ein vom Schüler wählbares Fach aus einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs (vgl. 4), dem keines der beiden Leistungsfächer zugehört, oder das Fach Religionslehre.
- In den schriftlich geprüften Fächern können auch mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- 465 8.4 Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist nach Wahl des Schülers ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. Anstelle der mündlichen Abiturprüfung kann Sport Prüfungsfach sein. Wird jedoch durch die Prüfung nach 8.3 eines der Aufgabenfelder gemäß 4.1 nicht erfasst, so muss das Fach der mündlichen Prüfung diesem Aufgabenfeld entnommen werden.
- 470 8.5 Sind Bildende Kunst oder Musik Prüfungsfach gemäß 8.3, so kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung treten, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- 8.6 Ist Sport Prüfungsfach gemäß 8.3.1, so tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- 475 8.7 Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in den Jahrgangsstufen 12/13 in den Prüfungsfächern mindestens je vier Halbjahrskurse belegt hat. Außerdem ist der Besuch von Grundkursen in dem gemäß 7.5.1 und 7.5.2 festgelegten Umfang nachzuweisen.
- 480 8.8 Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife ist erbracht, wenn ein Schüler sowohl in der Gesamtheit der aus den Jahrgangsstufen 12/13 anzurechnenden Leistungskurse als auch in der Gesamtheit der aus den Jahrgangsstufen 12/13 anzurechnenden Grundkurse und in der Abiturprüfung mindestens je ein Drittel der erreichbaren Punktzahlen erzielt hat (vgl. 9).
9. *Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe*
- 485 9.1 Die im Verlauf der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet. Die Umsetzung der in Jahrgangsstufen 12/13 festgestellten Leistungsnoten in eine Gesamtqualifikation erfolgt mittels eines Punktsystems.
- 490 9.2 Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
 Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
 Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
 Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
 Note 6 entspricht 0 Punkten
- 495 9.3 Aus den in den geforderten Grund- und Leistungskursen nachgewiesenen Halbjahrsleistungen und aus den in der Abiturprüfung gezeigten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich zu gleichen Teilen aus den in Grundkursen, in Leistungskursen und in der Abiturprüfung erreichbaren Punktzahlen zusammensetzt. Dabei ergibt sich die in der Abiturprüfung erreichbare Punktzahl zu gleichen Teilen aus den Leistungen in den vier Prüfungsfächern (vgl. 8.2 bis 8.4). Es sind höchstens 900 Punkte erreichbar, also höchstens 300 Punkte in Grundkursen, Leistungskursen und in der Abiturprüfung.

500 9.3.1 Die allgemeine Hochschulreife wird nach der Abiturprüfung zuerkannt, wenn der Schüler in den Jahrgangsstufen 12/13 von den erreichbaren 900 Punkten mindestens 300 Punkte erzielt, und zwar in der Gesamtheit der anzurechnenden Grundkurse, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse und in der Abiturprüfung jeweils mindestens 100. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse, in 4 der anzurechnenden Leistungskurse und in 2 Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, wenigstens jeweils 5 Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht sein.

9.3.2 Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

| | maximal erreichbare Punktzahl |
|---|-------------------------------|
| 510 Halbjähriger Grundkurs | 15 |
| Halbjähriger Leistungskurs | 45 |
| Facharbeit aus einem Leistungskurs (vgl. 9.3.4) | 30 |

515 9.3.3 Jedem Schüler werden die Leistungen in 20 Grundkursen für die Gesamtqualifikation angerechnet. Die Leistungen in zwei weiteren Grundkursen (im letzten Schulhalbjahr) werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet. Aus dem Sportunterricht können höchstens 3 Grundkurse angerechnet werden. Mit 0 Punkten abgeschlossene Halbjahrs-kurse zahlen dabei nicht (vgl. 9.3.5).

520 9.3.4 Für die Gesamtqualifikation werden ferner die Leistungen in 6 der verpflichtenden 8 Leistungskurse der Prüfungsfächer gemäß 3 8.3.1 angerechnet. Die Leistungen in den 2 Leistungskursen dieser Fächer im letzten Schulhalbjahr werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet. Außerdem werden für die Gesamtqualifikation die in einer Facharbeit aus einem Leistungsfach erzielten Punkte angerechnet. Mit 0 Punkten abgeschlossene Leistungskurse zählen dabei nicht.

525 9.3.5 Mindestens 15 der bei der Gesamtqualifikation gemäß 9.3.3 und 9.3.4 anzurechnenden Grund- oder Leistungskurse müssen den drei Aufgabenfeldern gemäß 4.1 entstammen. Die unter 7.5.2 vorgeschriebenen Kurse sowie 4 Halbjahrskurse im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld müssen mit in die Berechnung nach 9.3.3 eingebracht werden, soweit sie nicht als Leistungskurse zählen.

530 9.3.6 In der Abiturprüfung sind in den 4 obligatorischen Prüfungsfächern (vgl. 8.2 bis 8.4) maximal jeweils 75 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in diesen Fächern im letzten Schulhalbjahr jeweils einfach, die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen jeweils vierfach zu werten.

535 9.3.7 Wird in einem Land allgemein die Facharbeit aus einem Leistungskurs nicht in die Berechnungsgrundlage gemäß 9.3.2 aufgenommen, kann für die entfallenden Punkte eine Ausgleichsregelung geschaffen werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Ihre Durchführung in allen Schulen beginnt spätestens mit dem Schuljahr 1976/77.

540 10.2 Die aufgrund dieser Vereinbarung erworbenen Abiturzeugnisse werden gegenseitig anerkannt. Nach dem Abkommen der Ministerpräsidenten zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 („Hamburger Abkommen“) ist die gegenseitige Anerkennung der allgemeinen Hoch-

- 545 schulreife bei Schülern, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, daran gebunden, dass diese Schüler beginnend in der Jahrgangsstufe 11 in der gymnasialen Oberstufe in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet werden.
- 10.3 Die vorgenannten Bestimmungen treten für Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe an die Stelle früher getroffener Vereinbarungen, soweit diese ihnen entgegenstehen.
- 550 10.4 Die Möglichkeit, über den Besuch der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch besondere Vereinbarung der Kultusministerkonferenz geregelt.
- 555 Quelle: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg): Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972.